

# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENLICHE LAGEN

---



---

## EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 10. FEBRUAR 1993  
IN KRAFT SEIT DEM 10. FEBRUAR 1993

# REGLEMENT FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

---

Die Einwohnergemeinde Lauenen, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie gestützt auf das Organisations- und Verwaltungsreglements erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

## REGLEMENT

### I. Allgemeines

---

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentliche Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.
Begriffsbestimmungen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Unter einer „ausserordentlichen Lage“ wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.  <sup>2</sup> Unter einer „Katastrophe“ wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

## II. Führung in ausserordentlichen Lagen

### Art. 3

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeiten so lange als möglich fort.

<sup>2</sup> Soweit erforderlich, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

### Art. 4

Gemeinderat

<sup>1</sup> Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die für längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte.

<sup>3</sup> Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

## III. Katastrophenorganisation

### Art. 5

Organisation

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat,
- b) dem Stabsorgan (Gemeindeführungsstab),
- c) dem Gesamteinsatzleiter,
- d) den Einsatzkräften

### **Art. 6**

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des Stabsorgans, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d) ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter,
- e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Gesamteinsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen,
- f) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

### **Art. 7**

Stabsorgan

<sup>1</sup> Das Stabsorgan besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

<sup>2</sup> Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c) den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen sicherstellt,
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet und die Ausbildung durchführt,
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

### **Art. 8**

Gesamteinsatzleiter

<sup>1</sup> Der Gesamteinsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

<sup>2</sup> Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter, bzw. Schadenplatzkommandanten.

**Art. 9**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

**Art. 10**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 1992 angenommen.

Lauenen, 04. Januar 1993

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. R. Jungi*

*Gez. A. Kappeler*

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. die Auflage wurde am 07. November 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Lauenen, 04. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:

*Gez. A. Kappeler*

**Genehmigungsvermerk der Militärdirektion:**

Genehmigt  
Bern, 10. Februar 1993

DER POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTOR

*Gez. Regierungspräsident P. Widmer*